INTERN

Verbändeanhörung - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Das Wichtigste in Kürze

- Bei zusätzlichen 74.000 Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung ist im Jahr 2029 mit einem zusätzlichen Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden in den Jobcentern zu rechnen.
- Die Mitglieder der 74.000 Bedarfsgemeinschaften wechseln nicht nur in die passiven Leistungen des Rechtskreises SGB II. Vielmehr werden zusätzlich Betreuungs- und Beratungsbedarfe der betroffenen Personen ausgelöst, um sie dabei zu unterstützen, ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden.
- Durch den Wechsel aus dem vorrangigen System Wohngeld in das nachrangige SGB II System wird es zu einem erheblichen Anstieg der Leistungsberechtigten kommen. Kritische Reaktionen der Öffentlichkeit sind möglich.
- Vor dem Hintergrund der Zeitschiene, erscheint es sinnvoll, die Ergebnisse der Sozialstaatsreform zur Zusammenlegung der Sozialsysteme abzuwarten.

1 Ausgangslage

Die KSR hat empfohlen, die Grundsicherungsleistungen, den Kinderzuschlag und das Wohngeld zu einem einheitlichen Sozialleistungssystem zusammenzuführen. Innerhalb des von der KSR vorgeschlagen Zeitraums von sechs Monaten soll bis Herbst 2026 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Konzept für ein einheitliches Sozialleistungssystem entwickelt werden.

Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie das zukünftige Leistungssystem im Detail aussehen wird.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes berücksichtigt die Empfehlungen der KSR in einigen Punkten, beinhaltet aber keine Aussage zu den Überlegungen, ein einheitliches Sozialleitungssystem zu schaffen.

Der Entwurf geht davon aus, dass im Jahr 2029 die mit den Änderungen verbundene Kürzung im Wohngeld zu Wechseln in die nachrangigen Grundsicherungssysteme führen wird.

In Bezug auf Leistungen nach dem SGB II betrifft das 74 000 Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften. Damit verbunden sind Mehrausgaben in Höhe von 502

Millionen Euro im SGB II, von denen 428 Millionen Euro auf den Bund und 74 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Aufgrund der nach § 42e WoGG auslaufenden Bescheide tritt die volle haushälterische Wirkung der Reform inklusive Wechseleffekte erst im Jahr 2029 vollständig ein.

Entsprechend fallen für die Jahre 2027 und 2028 nur anteilige Mehrausgaben in Bereich der Leistungen nach dem SGB II an. Eine detaillierte Aufschlüsselung dieser Mehrausgaben ist aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich.

Für mögliche Erfüllungsaufwände in den Jobcentern wird die maximal prognostizierte Ausprägung im Jahr 2029 betrachtet: Für die Verwaltung SGB II ergibt sich durch einen Zugang von 74.000 Bedarfsgemeinschaften (BG) ein erheblicher Mehrbedarf in personeller Hinsicht.

Zur besseren Einordnung der Größenordnung: In Thüringen werden im SGB II aktuell 63.216 BG, in Brandenburg, 82.340 und in Hamburg 98.721 betreut.

2 Auswirkung auf das System der Grundsicherung nach dem SGB II- hier Personalmehrbedarfe

Für eine grobe Einschätzung zum personellen Mehrbedarf wurden die aktuellen Betreuungsschlüssel[1] zugrunde gelegt. Für den Bereich der Leistungsgewährung liegt dieser bei etwas über 1:100, für den M&I Bereich im Mittel über die Gesamtzahl der über- und unter 25-jährigen ebenso, wenn man diese Kundengruppen zusammenfasst.

Unter der Annahme, dass auf eine Bedarfsgemeinschaft im Schnitt 1,35 Personen[2] kommen (Relation Bedarfsgemeinschaften zu Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten), ergibt bei 74.000 BG somit einen zusätzlich entstehendem Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden im System der Grundsicherung nach dem SGB II.

Auf eine differenzierte Auswertung nach Vergleichstypen, Aufgabengebiet oder weiterer Merkmale muss an dieser Stelle aufgrund der Kürze der Zeit verzichtet werden.

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mitglieder der 74.000 BG Kundengruppen zugeordnet werden können, die geschäftspolitisch wichtige Fokusgruppen für die Bundesagentur für Arbeit sind. Diese haben eine höhere Kontaktedichte als die in § 15 Abs. 3 Satz 2 SGB II genannten 6 Monate, denn es ist das Ziel, die „wirtschaftlichen Eigenständigkeit von

[1]Quelle: https://www.sgb2.info/DE/Service/Personalausstattung/txt-artikel-personalausstattung-weiterfuehrende-links.html

[2]Quelle: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Aktuelle-Eckwerte-Nav.html?DR_Gebietsstruktur%3Dd%26Gebiete_Region%3DDeutschland%26DR_Region%3Dd%26DR_Region_d%3Dd%26mapHadSelection%3Dfalse

Frauen“ zu stärken (geplante Umsetzung des Rahmenkonzeptes zur Stärkung der Vermittlung in den gemeinsamen Einrichtungen).

Diese Annahme ist vor dem Hintergrund der aktuellen Struktur der Wohngeldempfänger zu treffen, wobei ein Großteil dieser zusätzlichen Leistungsberechtigten den Kundengruppen „Familien/Alleinerziehenden mit Kindern“ sowie „Erwerbsaufstocker/Geringverdiener“ zugeordnet werden können.

Die BA geht deshalb von im Durchschnitt 3 bis 4 Beratungsgesprächen im Jahr für jede/n erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n aus (und entsprechend ergänzenden Zwischenkontakten).

3 Fazit

Die Erfüllungsaufwände können aufgrund der sehr knappen Zeitschiene zur Stellungnahme nur grob geschätzt werden.

Bei 74.000 BG ist mit einem zusätzlich entstehendem Personalbedarf von etwa 1000 Mitarbeitenden zu rechnen und zwar alle Organisationseinheiten der Jobcenter betreffend. Ein Umstand, der in Anbetracht der aktuellen Situation am Arbeitsmarkt und des demographischen Wandels kaum machbar erscheint.

Zusätzlich kommt es durch den Wechsel aus dem vorrangigen Wohngeld-System in das nachrangige SGB II-System zu einem erheblichen Anstieg der Leistungsberechtigten, was zu kritischen Reaktionen in der Öffentlichkeit führen kann.

Auch erscheint es sinnvoll, zunächst die Empfehlung der KSR zur Zusammenlegung der Sozialsysteme abzuwarten.